

ursprüngliche, offiziell promulierte Beschluß der Triburer Synode zu diesem Problemkreis sein. Vermutlich erklären sich die Unstimmigkeiten der Vulgata daraus, daß ihr Redaktor bei seiner Suche nach einschlägigen kanonistischen Belegstellen für die Triburer Beschlüsse auf einen weitverbreiteten Kanon des Konzils von Ancyra gestoßen war, der die in Tribur laut Catalaunensis und Diessensis/Coloniensis beschlossene absolute Entscheidungsfreiheit des einzelnen Bischofs bei unbeabsichtigter Tötung eben auf die Alternative fünf oder sieben Jahre Buße einengte – jene sieben Jahre, die bereits Tribur selbst für willentliche Tötung festgeschrieben hatte¹⁴⁸.

Ein dritter Fall ist ohne inhaltliche Implikationen: Kapitel 43b, das die Strafen für den Beischlaf zweier Brüder mit derselben Frau festsetzt, tritt inhaltlich in der Diessensis/Coloniensis erstmals auf, ist aber nichts anderes als eine Art ungeschickt aufwendiger Verdopplung von c.43a, das den Beischlaf von Vater und Sohn mit derselben Frau in gleicher Weise mit Sanktionen belegt. Dieses Kapitel 43a hat auch ganz regulär einen inhaltlich entsprechenden Vorläufer in der Catalaunensis. In der Vulgata ist das geschehen, was naheliegen mußte: Man hat die beiden Bestimmungen inhaltlich wieder in einem einzigen Kanon über den Fall zusammengefaßt, *Si quis cum qualibet fornicatus fuerit et eo nesciente filius vel frater eiusdem rei inscius cum eadem se polluerit*. Soweit ist dies in seinem Werdegang problemlos nachvollziehbar, die umgekehrte Annahme, die an sich doch klar formulierte Bestimmung des Vulgatakapitels sei ganz unnötigerweise in die zwei Kapitel der Diessensis/Coloniensis aufgespalten worden (von denen in der weiteren Rezeption dann wiederum in der Catalaunensis inhaltlich nur eines aufgenommen worden wäre), ist schwer zu begründen; schwerer jedenfalls ist die hier vertretene Annahme, der in den Triburer Synodalberatungen (und in

148) Wären umgekehrt die entsprechenden Vulgata-Kapitel die offiziell promulgierten Beschlüsse der Triburer Synode, so müßte man annehmen, der Redaktor der Diessensis/Coloniensis als deren vermeintlicher Rezipient habe den durch die Synode festgesetzten Bußsatz bei Totschlag zugunsten individuell-beliebiger Bußzumessung relativieren wollen; so auch K r a u s e , NA 17 (1892) S. 70. Vermutlich hat also nicht – wie Krause ebd. Anm. 2 folgern muß – der Redaktor der Diessensis/Coloniensis ein *non* hinzugesetzt und für Sohnestötung *non sponte* eine Straffestsetzung *iuxta homicidia non sponte commissa* festgesetzt, sondern der Redaktor der Vulgata hat dieses vorgefundene *non* beim Strafmaß weggelassen. Warum, ist letztlich nicht einsichtig: Er konnte nun zwar abschließend auf den als c.54 wörtlich inserierten Ancyra-Kanon betreffend Mord überleiten, aber nötig wäre eine solche Überleitung nicht gewesen; dieser Kanon hat Bezug schließlich vor allem auf die ihm folgenden Kanones 55–58 der Vulgata.